

Bu Nr. 213/L. K. N. V.

116

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Justiz.

Die Herren Abgeordneten Stocker und Genossen haben in der 46. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 13. Dezember 1919 an mich und den Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft die Anfrage gerichtet, ob mir bekannt ist, daß trotz der Vorschriften über den Grundverkehr noch immer Bauerngüter von Personen erworben werden, die zur entsprechenden Bewirtschaftung ungeeignet sind, was ich gegen diese Umgehung der Grundverkehrsbestimmungen zu tun gedenke, und ob der Herr Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft bereit ist, in dieser Lebensfrage die Interessen der Bauernschaft energisch zu wahren.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre, im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft folgendes zu erwidern:

Nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke haben die Grundverkehrskommissionen in jedem Falle der Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes zu prüfen, ob die Übertragung nicht dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht; wird diese Frage bejaht, so ist die Übertragung nicht zuzulassen.

Ob in den Fällen, welche die Herren Abgeordneten im Auge haben, die Eigentumsübertragung mit Außerachtlassung des bezeichneten allgemeinen Interesses zugelassen wurde, vermag ich nicht zu beurteilen, weil mir mangels einer näheren Bezeichnung der in Betracht kommenden Fälle auch deren Überprüfung nicht möglich ist. Es wäre daher zweckmäßig gewesen, wenn die Herren Abgeordneten bestimmte Fälle, die mit Umgehung der Vorschriften und Absichten der Grundverkehrsverordnung angeblich

entschieden wurden, angeführt hätten, um so eine Handhabe zur Bekämpfung derartiger Unzulänglichkeiten zu bieten. Denn nach meinen Wahrnehmungen ist die Amtstätigkeit der Grundverkehrskommissionen im allgemeinen einwandfrei. Auch der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, womit der Nationalversammlung der Entwurf eines Grundverkehrsgesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, hat anerkannt, daß sich die Kaiserliche Verordnung nach allem, was man höre, sehr gut bewährt hat und daß, von vereinzelt Fällen abgesehen, die mit der Handhabung der Verordnung betrauten Organe ihre Aufgaben verständnisvoll erfaßt haben. In einzelnen Fällen mögen wohl Grundverkehrskommissionen einer vielleicht nicht ganz zutreffenden Auffassung Geltung verschafft haben; solche Fälle lassen sich aber nie völlig vermeiden. Auf Grund von Klagen, die dem Staatsamte für Justiz in dieser Richtung — zumeist handelte es sich übrigens um Beschwerden gegen Abweisungen — zutrafen, hat es stets die Akten geprüft und, soweit es ihm vom Standpunkte der Dienstaufsicht möglich war, die nach der Sachlage gebotenen Verfügungen getroffen. In gleicher Weise will ich auch in Zukunft vorgehen. Unter der Herrschaft des neuen Grundverkehrsgesetzes vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, das am 1. Februar 1920 in Wirksamkeit tritt, scheint überdies die ausreichende Beachtung der durch das Gesetz geschützten allgemeinen Interessen dadurch im besonderen Maße gewährleistet, daß in den nach diesem Gesetze gebildeten Grundverkehrskommissionen der fachmännische Einfluß überwiegen wird.

Weitere Vorkehrungen sind wohl nicht vonnöten.

Was die angeblich übermäßigen Entlohnungen landwirtschaftlicher Arbeiter betrifft, so muß ich

darauf verweisen, daß in Niederösterreich bereits ein zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern abgeschlossener „Normallohn- und Arbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen“ in Geltung steht und es sonach Aufgabe der bestehenden Organisationen wäre, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zu überwachen und etwaige Unzukömmlichkeiten den auf Grund der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918, St. G. Bl. Nr. 72, paritätisch aus

Arbeitnehmern und Arbeitgebern gebildeten „Landwirtschaftlichen Bezirksarbeitsbeiräten“, die sich am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde befinden, behufs Abstellung anzuzeigen.

Gleichartige Normallohn- und Arbeitsverträge für die übrigen Länder sind bereits in Bildung begriffen und dürften von den Landesregierungen bald veröffentlicht werden.

Wien, 27. Jänner 1920.